



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-432.05

Bregenz, am 02.03.2009

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: ivb7-legistik@bmgfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26. Jänner 2009, GZ BMGFJ-75100/0051-IV/B/7/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Bio-Durchführungsgesetz

Zu § 7 allgemein

Ergänzend zu den enthaltenen Regelungen sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstelle auch im Rahmen der Ersterhebung in behördlichen Bewilligungsverfahren (z.B. für den Zukauf konventioneller Tiere oder Futtermittel) beigezogen werden kann.

Zu § 7 Abs. 1 und 3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich einzelne Verpflichtungen an die Kontrollstelle bzw. andere direkt an das Personal der Kontrollstelle richten. In § 7 Abs. 3 sollte jedenfalls das Personal der Kontrollstelle direkt angesprochen werden. Auch ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum sich die Strafbestimmung im § 25 Abs. 3 lit. b „nur“ auf die Kontrollstelle bezieht, wenn sich die Verpflichtungen im § 7 (zumindest teilweise) direkt an das Personal richten.

Zu § 7 Abs. 4

Hier wird - entgegen Art. 30 (1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die zwischen *Verstößen* und *Unregelmäßigkeiten* differenziert - normiert, dass von den Kontrollstellen (nur) wahrgenommene Verstöße dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesamt unverzüglich zu melden sind.

Um sicher zu stellen, dass die einzelnen Kontrollstellen Verstöße und Unregelmäßigkeiten einheitlich behandeln, sollte ein für alle Kontrollstellen geltender Bewertungs- bzw. Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.

Zu § 7 Abs. 6

Hier ist das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Satz völlig unklar. Wenn die Kontrollstellen schon Informationen von sich austauschen können, scheint ein paralleles Antragsrecht der Kontrollstellen untereinander (für einen Teil der Fälle) nicht sinnvoll.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 2

Der Begriff „regelmäßig“ ist zu unpräzise und sollte durch den Ausdruck „quartalsweise“ ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 1

Es ist geplant, dass der Landeshauptmann die AMA über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unter Berücksichtigung des „Prinzips der Verhältnismäßigkeit“ zu unterrichten hat. Diese Formulierung scheint insbesondere im Hinblick auf die Erläuternden Bemerkungen unklar, wonach zwar Unregelmäßigkeiten, nicht aber als leicht einzustufende Verstöße meldepflichtig sind.

Erläuterungen zu Art. 1 und 3

In den Erläuterungen zu den Kosten fällt auf, dass der AGES (künftig) eine verstärkte Bedeutung zukommen soll, die diese mit zusätzlichem Personal bewerkstelligen soll. Sofern die neu zu schaffenden Stellen beim BMG angesiedelt würden, könnten die Aufgaben wohl auch durch das BMG als Behörde (in zufriedenstellender Weise) wahrgenommen werden.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die bisherige Gebührenverpflichtung war seitens der Wirtschaft umstritten, insbesondere lagen keine praktikablen Verteilungsschlüssel vor. Deshalb wird ihr Entfall begrüßt. Ausdrücklich hingewiesen wird allerdings auf die mit der Z. 3 geschaffene (neuerliche) Ungleichbehandlung zwischen Zerlege- und Schlachtbetrieben, die für Ihre Untersuchungen jedenfalls zahlen müssen, und anderen Lebensmittelbetrieben, die keine Gebührenverpflichtung mehr trifft bzw. einer solchen nur mehr unterliegen, sofern bei ihnen ein *erhöhtes Risiko* besteht.

Außerdem scheint der Begriff „*erhöhtes Risiko*“ zu unbestimmt.

In Ermangelung einer sachlichen Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der erwähnten Arten von Lebensmittelbetrieben wird vorgeschlagen, die gegenständliche Änderung zum Anlass zu nehmen, die unterschiedlichen Gebührenregelungen zu vereinheitlichen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Römerstraße 11, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
5. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
6. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
9. Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
10. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
11. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cablenet.vol.at
12. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschachen, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
13. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
15. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
16. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at

26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at